

16/SN-251/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1785/267-1992

Eisenstadt, am 19. 10. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Verbot der Einfuhr von radioaktiven
Abfällen; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2220 Durchwahl

zu Zahl: 32.201/2-III/11/92

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>1785/267</u> -GE/19
Datum: 2 2. OKT. 1992
An das <u>23. Okt. 1992</u> <u>Nein</u>

H. Jankovics

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; vielmehr wird das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, die Einfuhr von radioaktiven Abfällen im Interesse der Minimierung des Entsorgungsbedarfs in Österreich zu unterbinden, in Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Suche nach Endlagern sowie im Hinblick auf das Forschungszentrum Seibersdorf ausdrücklich begrüßt.

Im einzelnen darf jedoch folgendes bemerkt werden:

Zu § 2:

Diese Definition radioaktiven Abfalls erscheint irreführend, da sich wesentliche Voraussetzungen der Abfalleigenschaft erst aus § 3 ergeben. Darüber hinaus sollte aus sprachlichen Gründen der zu definierende Begriff an den Anfang des Satzes gestellt werden.

Zu § 3:

Im Hinblick darauf, daß im § 4 des Entwurfes u.a. auch auf § 3 AWG Bezug genommen wird, sollte aus systematischen Gründen dieser Paragraph auch in den Verweis im § 3 des gegenständlichen Entwurfes aufgenommen werden.

Der Verweis auf das Abfallwirtschaftsgesetz müßte richtig wohl "BGBl.Nr. 325/1990" lauten; der Begriff "Bestimmung" sollte in die Mehrzahl gesetzt werden.

Zu § 4:

Gemäß § 3 des Entwurfes ist § 2 Abs. 1 AWG sinngemäß anzuwenden. Aufgrund dieser Bestimmung ist als Abfall jedoch nur eine bewegliche Sache anzusehen. Die Wortfolge, "daß eine bewegliche Sache radioaktiver Abfall ist", erscheint sohin überflüssig und sollte vielmehr durch die Wendung "ob radioaktiver Abfall vorliegt" ersetzt werden.

Zu den Kosten:

Der Verweis auf das AWG in § 3 des Gesetzesentwurfes würde bedeuten, daß die Bezirksverwaltungsbehörden zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zuständig wären, außer der Antrag zur Feststellung wird beim Zollamt eingebracht. In diesem Fall wäre gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfes der Landeshauptmann zuständig. Diese Verteilung der Zuständigkeiten für die Feststellungsverfahren, aber auch die zu erwartenden Strafverfahren werden zu einer Kostenbelastung der Länder führen. Bedauerlicherweise wird in den Erläuterungen auf diesen Umstand nicht hingewiesen, sondern nur festgestellt, daß dem Bund durch den Vollzug dieses Bundesgesetzes keine zusätzlichen Kosten erwachsen werden.

Wenn auch der Umfang der Kostenbelastung noch nicht abgeschätzt werden kann, so wird dennoch für eine angemessene Abgeltung des Mehraufwandes der Länder im Finanzausgleich Vorsorge zu treffen sein.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der Komplexität und Gefahren im Umgang mit radioaktiven Stoffen nur besonders erfahrene und geschulte Personen als Sachverständige im Feststellungsverfahren herangezogen werden können. Der Abschluß von Konsiliarverträgen mit dem Forschungszentrum Seibersdorf oder mit einer vergleichbaren Einrichtung wird daher

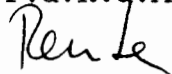
wegen der notwendigen fachlichen Begutachtung der radioaktiven Abfälle zu überlegen sein.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 19. 10. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

